

Satzung
des Studierendenrates
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Humboldt-Universität zu Berlin

Stand: 7. Juni 2018

Name und Sitz

§ 1 Die Vertretung führt den Namen "StudierendenRat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin", abgekürzt StuRa

§ 2 Der StuRa ist Teil der Selbstverwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB).

§ 3 Der StuRa hat seinen Sitz in der ersten Etage des Studierendencafés der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HUB (WiWi-Fak).

Aufgaben und Grundsätze

§ 4 Der StuRa vertritt die Interessen der Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 5 Der StuRa ist politisch unabhängig und demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

§ 6 Der StuRa hält den Kontakt zu den hochschulpolitischen Gremien.

Organisation

§ 7a) Der StuRa besteht aus allen im StuRa aktiven Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und fünf gewählten Mitgliedern.

Aktives Mitglied ist, wer in mindestens 3 der letzten 5 Sitzungen anwesend war. Die zwei studentischen Vertreter im Fakultätsrat sind gleichzeitig gewählte StuRa Mitglieder.

§ 7b) Der StuRa wählt aus den 5+2 gewählten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, Co- Vorsitzende*n, Sprecher*in, Co-Sprecher*in, Finanzer*in und Co-Finanzer*in. Der*Die Vorsitzende kann

gleichzeitig auch (Co-)Sprecher*in sein, jedoch nicht (Co-)Finanzer*in.

§ 7c) Gewählt wird mit doppelter Mehrheit, d.h. dass sowohl eine Mehrheit unter dem gesamten StuRa als auch unter den gewählten Mitgliedern erreicht werden muss.

§ 8 Der*Die Vorsitzende und Sprecher*in vertreten den StuRa in der Öffentlichkeit. Der*Die Vorsitzende beruft ordentliche und außerordentliche Sitzungen ein und leitet diese. Die Leitung der Sitzung kann anderen Mitgliedern übertragen werden.

§ 9 Der*Die Finanzer*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen und materiellen Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 (Aufgehoben)

§ 11 Der StuRa strebt die Unterstützung durch freiwillige Mitarbeiter*innen an.

Sitzungen

§ 12 Ordentliche Sitzungen werden mindestens vierzehntägig in der Vorlesungszeit durchgeführt.

§ 13 Außerordentliche Sitzungen können von jedem StuRa-Mitglied beantragt werden.

§ 14 Die Sitzungen sind zu protokollieren, die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 15 Alle StuRa-Sitzungen sind öffentlich und werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 16 Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss des StuRa mit qualifizierter Mehrheit von einer Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 17 Bei einer Sitzung hat jede*r Anwesende Antrags- und Rederecht.

§ 18 Der StuRa entscheidet, wenn nicht anders durch diese Satzung bestimmt, nach dem Prinzip der in § 7 genannten doppelten Mehrheit.

§ 19 Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit zu entscheiden und durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 20 Die Beschlussfähigkeit des StuRa erfordert die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit erhält der*die Vorsitzende eine zweite Stimme.

Wahlen

§ 21 Die Wahlordnung regelt die Wahl der StuRa-Mitglieder.

Schlussbestimmung

§ 22 Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Studierenden in Kraft.